

Umgang mit kranken Kindern/Schüler/-innen in Kindertageseinrichtungen und Schulen

Dieses Dokument des Ortenaukreises wird zum 21.09.2020 aufgegeben zu Gunsten der Handreichung des Landesgesundheitsamts (LGA): „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“, hier zu finden:

https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E2047564382/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_FAQ_Corona/Fakten_Krankheitssymptome.pdf

Gesundheitserklärungen des Kultusministeriums für Kindergärten und Schulen finden Sie hier:

<https://km-bw.de/Coronavirus>

Handreichung des LGA „Vorgehensweise im Zusammenhang mit Corona-Fällen“:

https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E1551388446/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_FAQ_Corona/Vorgehen_Coronafaelle.pdf

Allgemeine Hinweise

- Ob ein Abstrich durchgeführt wird, liegt im Ermessen des behandelnden Arztes.
- Zur Wiederzulassung ist weder ein negatives Testergebnis noch ein ärztliches Attest erforderlich! Sofern es die Einrichtung im Zweifelsfall für notwendig hält, kann sie eine schriftliche -von den Eltern unterschriebene- Bestätigung einholen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme nach einer Erkrankung wieder möglich ist. Dazu kann das angehängte Formular des Landesgesundheitsamtes (LGA) verwendet werden.
- Die „Corona-Verordnung Kita“ und „Corona-Verordnung Schule“ schreiben die Abgabe einer Erklärung nach Ferientagen vor. Die Erklärung für Kitas wurde den Kindertageseinrichtungen bereits durch das Kultusministerium zugesandt und ist außerdem zu finden auf www.ortenaukreis.de/corona. Für Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte ist die Erklärung auf der Internetseite des Kultusministeriums <https://km-bw.de/Coronavirus> zu finden.
- Für die Befragung nach Aufenthalten in Risikogebieten ist nicht allein die Gemeinschaftseinrichtung verantwortlich. Hier ist insbesondere auch auf die Eigenverantwortlichkeit der Eltern und die Anamnese der Kinderärzte zu verweisen.
- Geschwisterkinder müssen nur zu Hause bleiben, falls sich ein Haushaltsmitglied in einem Risikogebiet aufgehalten hat. Dies gilt bis zum Vorliegen des Testergebnisses. In allen anderen Fällen darf ein gesundes Geschwisterkind die Gemeinschaftseinrichtung besuchen, wenn es keinen Quarantäne-Auflagen des Gesundheitsamts unterliegt.
- Diese Vorgehensweise ist der aktuellen epidemiologischen Lage angepasst und wird regelmäßig aktualisiert.

Was ist zu tun mit kranken* Kindern/Schüler/-innen?

A: Aufenthalt eines Haushaltsmitgliedes in einem Risikogebiet laut RKI innerhalb des Zeitraums von 14 Tagen vor Auftreten der Symptome

Kind zeigt Krankheitssymptome (unabhängig von der Schwere der Erkrankung)



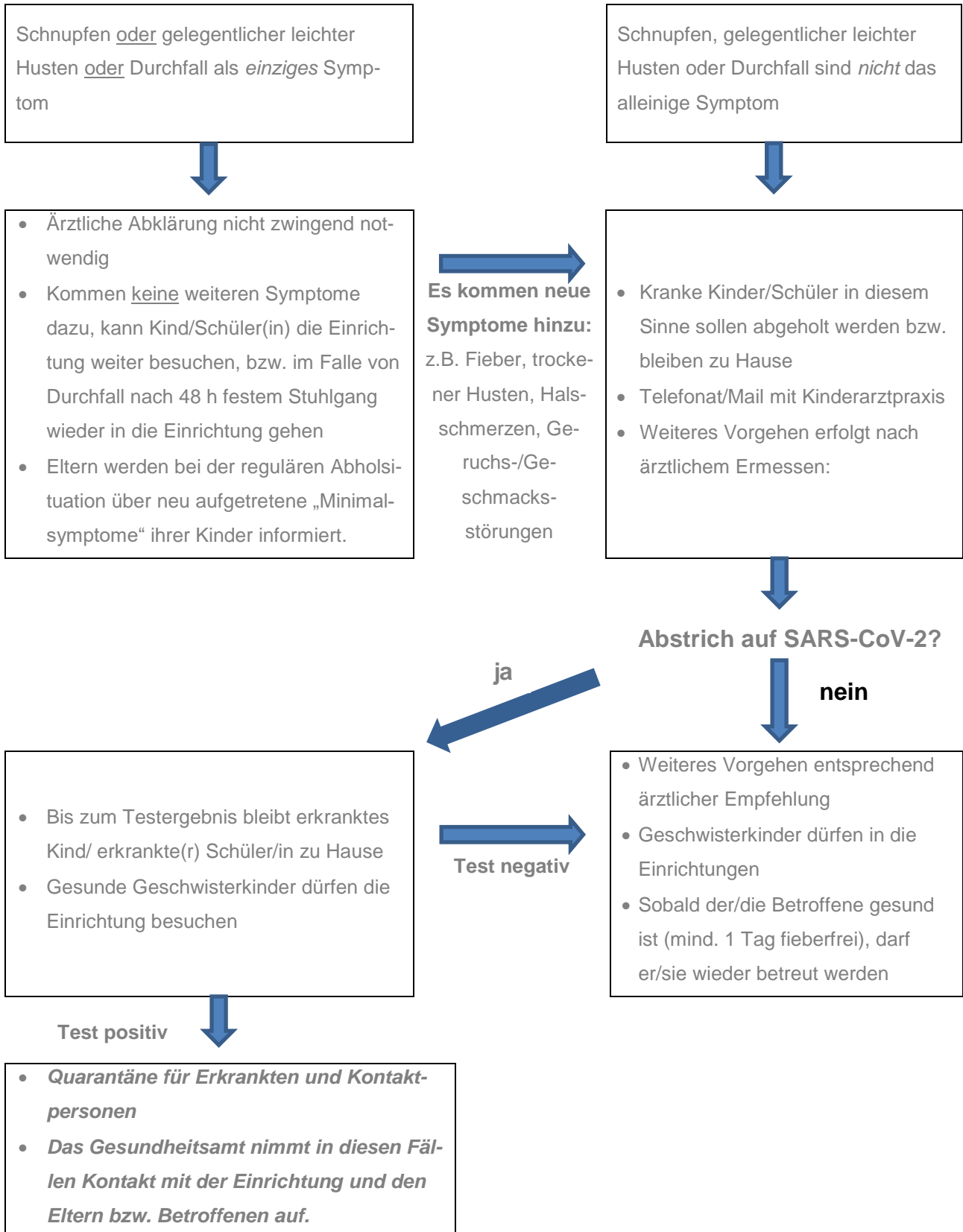
- **Ärztliche Abklärung und Test für symptomatische Person dringend empfohlen!**
- **Betroffenes Kind/Schüler(in) und Geschwisterkinder bleiben bis zum Testergebnis zu Hause.**
- **Bei neg. Testergebnis: Sofern Kind/Schüler(in) gesund ist, kann es/er/sie die Einrichtung wieder besuchen.**
- **Quarantäne-Regeln und Test-Verpflichtung für Einreisende aus Risikogebieten sind zu beachten!**

B: Kein Aufenthalt in einem Risikogebiet laut RKI in den letzten 14 Tagen

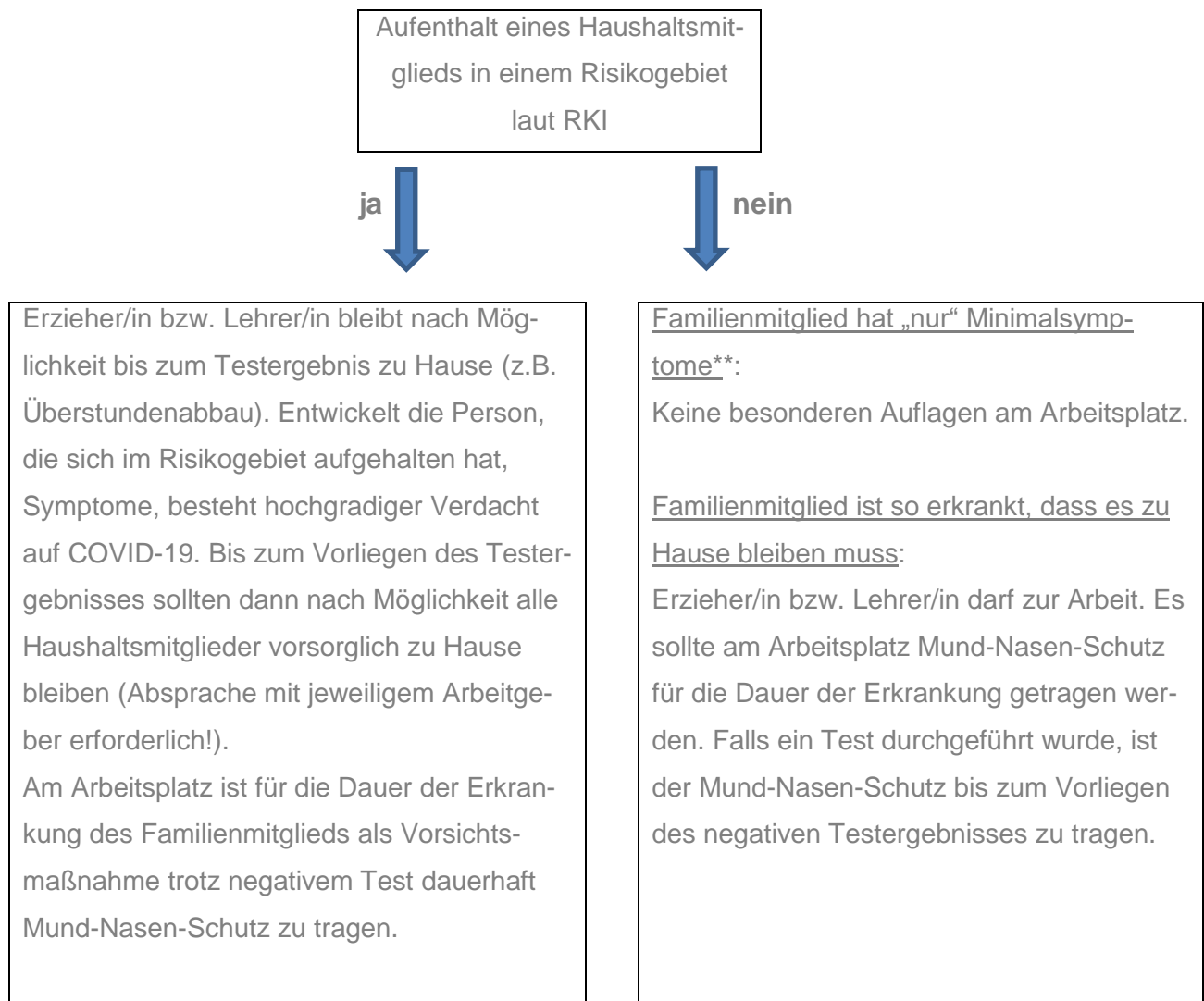
Kind/Schüler/-in zeigt akut aufgetretene Krankheitssymptome

(Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant.)

Kinder/Schüler mit Minimalsymptomen** -wie z.B. Nasenlaufen- dürfen die Einrichtung besuchen.)



Was ist zu tun mit Lehrern/Erziehern, die ein krankes Familienmitglied zu Hause haben?



***Definition „krankes Kind“:** Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen wie bisher grundsätzlich die Eltern. Offensichtlich kranke Kinder dürfen nicht in eine Betreuungseinrichtung gebracht werden. Wenn dies dennoch geschieht, oder Kinder während des laufenden Betriebs erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

****Was ist ein Minimalsymptom?** Dies ist vom Einzelfall und von Erfahrungswerten abhängig. Wir empfehlen den Eltern und den Einrichtungen, sich an den Bewertungskriterien zu orientieren, die auch bereits vor der Pandemie herangezogen wurden.

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe und Ihr Engagement und bauen auf Ihr Verständnis in diesen außergewöhnlichen Zeiten.

Ihr Gesundheitsamt Ortenaukreis